

Statuten der „Theatergruppe Burgdorf“

Statuten des Jahres 2015. Auf Grund einer, durch die Hauptversammlung vom 16.09.2015 beschlossenen, neuen Mitglieds-kategorie «Ehrenmitglied» wurden die Statuten 2013 textlich gemäss Hauptversammlungsbeschluss vom 16.09.2015 ergänzt. Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Die „Theatergruppe Burgdorf“ TGB ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Er ist konfessionell und politisch neutral.
- 3 Der Sitz ist Burgdorf.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Theaterstücke aufzuführen.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

II. Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

Die „Theatergruppe Burgdorf“ setzt sich zusammen aus

- a. Einzelmitgliedern
- b. Paarmitgliedern
- c. Gönnern
- d. Ehrenmitgliedern

Art. 5 Einzelmitglieder

Alle natürlichen Personen können Einzelmitglied werden.

Art. 6 Paarmitglieder

Als Paarmitglieder gelten Paare, die im gleichen Haushalt leben.

Art. 7 Gönner

Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich über Jahre in aussergewöhnlicher Weise für die Theatergruppe Burgdorf eingesetzt und engagiert haben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag und erhalten einen gratis Eintritt zu den Premieren der jeweiligen Produktionen der Theatergruppe Burgdorf.

Art. 9 Eintritt

- 1 Die Mitgliedschaft erfolgt mit der Einzahlung des Jahresbeitrages, ernannte Ehrenmitglieder sind statuarisch von einer Beitragspflicht befreit.
- 2 Zuständig für die Mitgliederkontrolle ist die Kassiererin oder der Kassier des Vereins.

Art. 10 Beendigung / Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Jedes Mitglied kann schriftlich oder elektronisch auf Ende eines Vereinsjahres seinen Austritt erklären.

- 2 Wird der jährliche Mitgliederbeitrag auch nach Erinnerung nicht einbezahlt, erlischt die Mitgliedschaft

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

A. Die Hauptversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ
- 2 Die Mitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht

Art. 13 Einberufung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet im Herbst statt.
- 2 Die Mitglieder werden mit wenigstens dreiwöchiger Frist vom Vorstand schriftlich einberufen.
- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 14 Befugnisse

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- die Genehmigung und Änderung der Statuten;
- die Wahl des Präsidenten, des Vorstands und zweier Rechnungsrevisoren;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- die Genehmigung des Protokolls
- die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- die Auflösung des Vereins.

Art. 15 Abstimmungsmodus

- 1 die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Sie entscheidet mit einfachem Mehr.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins.
- 2 Der Vorstand besteht aus
 - a. einer Präsidentin oder einem Präsidenten
 - b. mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird, selbst.
- 4 Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung
- 5 Rücktritte aus dem Vorstand erfolgen grundsätzlich auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 17 Befugnisse

- 1 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - a. die Führung der Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen;
 - b. die Wahl des Theaterstückes;
 - c. die Wahl eines Regisseurs
 - d. die Vorbereitung der Hauptversammlung;
 - e. das Einsetzen von Arbeitsgruppen, bestehend aus Mitgliedern oder Dritten.
- 2 Der Vorstand kann Dritte zur Beratung bei Sonderaufgaben beziehen.

Art. 18 Abstimmungsmodus

- 1 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr.
- 2 An der Vorstandssitzung müssen alle Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 3 der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 19 Unterschriften

- 1 Der Vorstand unterzeichnet kollektiv je zu zweien.
- 2 Er kann ausnahmsweise Einzelunterschrift bewilligen.

Art. 20 Protokolle

- 1 Über die Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle verfasst.
- 2 Interessierte Mitglieder können diese auf Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einsehen.

Art. 21 Mitwirkung

- 1 Mitglieder können Anträge an den Vorstand richten. Diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
- 2 Der Vorstand beschliesst an der nächstmöglichen Sitzung, ob und in welcher Form er dem Antrag Folge leistet.
- 3 Der Beschluss ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 22 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

IV. Finanzen, Haftung und Vereinsauflösung

Art. 23 Finanzen

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Zuwendungen der öffentlichen Hand an Produktionen;
- c. Gönnerbeiträge;
- d. Spenden.

Art. 24 Jahresbeiträge

Der Vorstand beantragt der Hauptversammlung die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art. 25 Haftung

Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 26 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung herbeigeführt werden.
- 2 Wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht statutengemäss bestellt werden kann, erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen.
- 3 Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen kulturellen Institutionen zu übermachen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung der alten Statuten und Inkrafttreten

Die Statuten der Theatergruppe Burgdorf vom 10. September 2013 wurden auf Grund einer beschlossenen neuen Mitgliedskategorie «Ehrenmitglied» anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. September 2015 textlich gemäss Hauptversammlungsbeschluss entsprechend angepasst. Diese beschlussgemäss formulierte Fassung lag an der Hauptversammlung vom 23. September 2016 öffentlich auf, sie ersetzt die bisherigen Statuten.